

von: **Ordnungsamt**

Bürgermeister	Rechts- und Personalamt	Kämmerei	Bauamt	Wirtschafts-förderung	Ordnungsamt

für

Beratungsfolge:				
Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen	30.08.2021	Entscheidung		Ö

Betreff:

Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach §§ 5-9 GKGBbg

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

1. Die Hauptverwaltungsbeamtin wird berechtigt und verpflichtet mit dem Landkreis Teltow-Fläming in Verhandlungen über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach §§ 5-9 GKGBbg einzutreten.
2. Gegenstand dieser Verhandlungen ist insbesondere die Übertragung straßenverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten, die die Stadt Zossen bis zum 01.09.2021 als StEG Erprobungskommune wahrgenommen hat.
3. Ergeben sich im Laufe der Vertragsverhandlungen weitere Verhandlungsgegenstände darf die Hauptverwaltungsbeamtin auch hierzu Gespräche führen. Die Hauptverwaltungsbeamtin setzt die Stadtverordneten im Rahmen des Berichtes aus der Verwaltung über die Erweiterung der Verhandlungsgegenstände unverzüglich in Kenntnis.
4. Die Hauptverwaltungsbeamtin legt der Stadtverordnetenversammlung die ausgehandelte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beschlussfassung vor.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung	Bestätigung nach Beschlussfassung
Bürgermeisterin	Vors. d. Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

1. Das Gesetz zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg sowie von landesrechtlichen Zuständigkeitszuweisungen (Brandenburgisches Standarderprobungsgesetz) vom 28.06.2006 sah vor, dass Zuständigkeiten des Landkreises auf Erprobungskommunen auch hinsichtlich bestimmter Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) übertragen werden können.
2. Nach Beendigung und Evaluierung des Erprobungsversuchs entschied sich der Landesgesetzgeber 2011, durch Einfügung der Übergangsvorschrift des § 8a in das Standarderprobungsgesetz den Status quo der zwölf Erprobungskommunen als Untere Straßenverkehrsbehörde unangetastet zu lassen, solange die zukünftigen Strukturen und Aufgaben noch grundlegend diskutiert werden.
3. Die Übergangsvorschrift wurde vom Gesetzgeber 2012 und 2016 verlängert. Mit Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 wurde die Übergangsvorschrift des § 8a BbgStEG mit dem Außerkrafttreten des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes harmonisiert. Den zwölf ehemaligen Erprobungskommunen wurde es damit ermöglicht, den bisherigen Status quo über den 31. Dezember 2019 hinaus noch einmal bis zum 1. September 2021 zu verlängern.
4. Die Stadt Zossen machte von den vorstehend bezeichneten Verlängerungsoptionen jeweils Gebrauch, sodass die Zuständigkeit noch bis zum 1. September 2021 bei ihr liegt.
5. Mit Schreiben vom 11.05.2021 eröffnete die Landesregierung denjenigen Kommunen, die von den Verlängerungsoptionen Gebrauch gemacht hatten, die Möglichkeit, dass ihnen auf Antrag die bisher wahrgenommenen straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten dauerhaft übertragen werden. Den entsprechenden Antrag stellte die Stadtverwaltung der Stadt Zossen. Voraussetzung für die dauerhafte Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Zossen ist zusätzlich, dass die Stadtverordnetenversammlung der Aufgabenübertragung zustimmen. Die Landesregierung setze zur Beschlussfassung eine Frist bis zum 31.08.2021.
6. Die Landesregierung hält an der vorstehenden Frist fest. Fristverlängerungsanträge zur Beschlussfassung auf der nächsten ordentlichen Stadtverordnetenversammlung am 15.09.2021 lehnte sie ab.
7. Am 17.08.2021 teilte die Stadtverwaltung dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung mit, dass am 30.08.2021 eine außerordentliche Stadtverordnetenversammlung stattfinden werde, um den Beschluss zur dauerhaften Aufgabenwahrnehmung der straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten der StEG Kommunen zu fassen.

Entgegen der ursprünglichen Aussagen, dass der Beschluss bis zum 31.08.2021 vorzulegen sei, teilte die Landesregierung der Stadtverwaltung nunmehr mit, dass das Kabinett am heutigen Tage über die Rechtsverordnung zur dauerhaften Aufgabenwahrnehmung der straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten der StEG Kommunen beschließen werde. Ein Beschluss der Stadtverordneten vom 30.08.2021 reiche - obwohl man dies zunächst zusicherte - zeitlich nicht aus.

8. Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung teilte der Stadtverwaltung gleichwohl mit, dass eine zukünftige Aufnahme der Stadt Zossen in die Rechtsverordnung der Landesregierung nicht undenkbar sei. Daher richte man die dringende Empfehlung an die Stadtverwaltung, an der außerordentlichen Stadtverordnetenversammlung am 31.08.2021 festzuhalten und über den hiesigen Beschluss zu diskutieren und abzustimmen. Nach Ansicht des Ministeriums sei ein Beschluss, der der dauerhaften Aufgabenwahrnehmung zustimmt jedenfalls Voraussetzung für eine potentielle zukünftige Aufnahme der Stadt Zossen in die Rechtsverordnung. Entsprechend dieser Empfehlung ist die hiesige Beschlussvorlage gefasst.

9. Die straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten der StEG Kommune Zossen liegen ab dem 01.09.2021 wieder beim Landkreis Teltow-Fläming. Damit geht aber nicht einher, dass der Stadt Zossen bis zum Erlass einer neuen Rechtsverordnung zu den straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten die Hände gebunden sind.

Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung legte der Stadtverwaltung nahe mit dem Landkreis Teltow-Fläming über die vertragliche Übernahme der straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten in Verhandlungen zu treten. Dieses Instrumentarium eröffne – so die zuständige Sachbearbeiterin – möglicherweise für die Stadt Zossen sogar bessere straßenverkehrsrechtliche Zuständigkeitsregelungen als die „starre“ Regelung auf Landesebene durch eine Rechtsverordnung.

10. Die Aufnahme entsprechender Verhandlungen (vgl. unter Ziffer 10) ist Gegenstand dieser Beschlussvorlage.
- a) Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) sieht unter anderem die Form der kommunalen Zusammenarbeit im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor, vgl. § 2 Nr. 2 GKGBbg.
- b) Kommunen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 GKGBbg) die gesetzlich vorgesehene Aufgabenverteilung abändern, vgl. § 5 Abs. 1 GKGBbg.
- c) Der Landesgesetzgeber hat damit für Kommunen die Möglichkeit eröffnet auch außerhalb von „Erprobungs- oder Modellkommunen“ - wie dem Format der StEG Kommune - Aufgaben im Einzelfall abweichend von der gesetzlichen Grundregelung zu verteilen.
- d) Ausgehend davon spricht sich die Stadtverordnetenversammlung dafür aus, dass die Stadtverwaltung insbesondere diejenigen straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten, die die Stadt Zossen als StEG Kommune bis zum 01.09.2021 wahrnimmt, zukünftig im Format der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Teltow Fläming beibehält.

Im Einzelnen zählen zu diesen straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten die folgenden:

§ 44 III i. V. m. §29 II StVO (Erlaubnis Veranstaltung - übermäßige Straßenbenutzung)

§ 45 StVO (verkehrsrechtliche Anordnungen) soweit es sich um Anordnungen

- a) über das Halten und Parken
- b) in Zusammenhang mit Veranstaltungen
- c) im Zusammenhang mit Arbeiten im Straßenraum
- d) der Verhütung außerordentlicher Schäden an Gemeindestraßen handelt.

§ 46 StVO (Ausnahmegenehmigung)

- a) von den Vorschriften über die Straßenbenutzung
- b) von den Halt- und Parkverboten
- c) vom Verbot des Parkens bei Grundstücksein- und Ausfahrten
- d) von der Nutzung Parkuhr und Parkschein
- e) vom Parken im Zonenhaltverbot
- f) unzulässige Mitnahme von Personen
- g) Anlegen Sicherheitsgurt
- h) vom Verbot Tiere aus Kraftfahrzeugen aus zu führen
- i) Hindernisse auf der Straße
- j) Lautsprecher zu betreiben, Waren oder Leistungen anzubieten
- k) vom Verbot von Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen
- l) Nacht- und Sonntagsparkverbot
- m) vom Verbot des Haltens und Parkens sowie zum Befahren von Fußgängerbereichen und

Fahrradstraßen

- e) Der erweiterte Verhandlungsgegenstand (Ziffer 3 des Beschlusstextes) ist zweckmäßig, um den Verhandlungsspielraum der Stadt Zossen nicht von vornherein zu verschließen. Das Verhandlungsmandat ist begrenzt durch den Zuständigkeitsbereich der Hauptverwaltungsbeamtin nach § 54 Abs. 1 BbgKVerf.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Gesamtkosten: 40.000 € (Personalkosten)

Deckung im Haushalt: Ja Nein

Finanzierung:
Finanzierung aus der
Haushaltsstelle: